

## Weisungsrecht des Rates an den Verwaltungsrat

### I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### II. Sachverhalt und Stellungnahme:

In seiner Sitzung am 25.02.2019 bat der Verwaltungsrat um Informationen zum Weisungsrecht des Rates an den Verwaltungsrat und zu den Konsequenzen einer Nichtbeachtung von Weisungen.

#### 1. Weisungsrecht des Rates

Gem. § 114 a GO NRW unterliegt der Verwaltungsrat nur beim Erlass von Satzungen den Weisungen des Rates. Dies ist das einzige Weisungsrecht des Rates gegenüber dem Verwaltungsrat das gesetzlich normiert ist.

#### 2. Zustimmungserfordernis des Rates

Ein vorheriges Zustimmungserfordernis des Rates ist für Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung, Erhöhung oder Veräußerung einer Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung vorgesehen.

Darüber hinaus kann sich der Rat gem. § 114 a GO NRW in der Unternehmenssatzung einer AöR weitere Zustimmungserfordernisse vorbehalten bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Da die Bezeichnung „Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung“ im Gesetz nicht näher definiert ist, müssen diese Tatbestände jedoch im Vorhinein genau in der Unternehmenssatzung benannt sein. „Ausgeschlossen werden soll damit eine Weisung im Einzelfall oder nach tagespolitischer Opportunität“ (vgl. Kommentar zu § 114 a GO NRW Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch). Damit unterscheidet sich das Zustimmungserfordernis des Rates bei der AöR von seinem deutlich weitergehenden Recht gegenüber Vertretern in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Organisationen, wo auch Weisungen im Einzelfall möglich sind.

Die Unternehmenssatzung der ENNI AöR enthält einen Entscheidungsvorbehalt des Rates bei Schließung, Erweiterung und Neuanlage sowie wesentlichen Umbauten der Friedhöfe (Planung im Rahmen der Stadtentwicklung) und den Grundsätzen der Gebührenstruktur. Darüber hinaus sind keine außer den bereits in § 114 a GO NRW benannten Angelegenheiten enthalten, in denen sich der Rat ein Zustimmungserfordernis vorbehalten hat.

Der Zustimmungsvorbehalt begründet kein eigenes Initiativrecht des Rates. Fasst der Verwaltungsrat jedoch einen Beschluss in einer Angelegenheit, die einer Zustimmung des Rates bedurft hätte, dann hängt die Wirksamkeit des Verwaltungsratsbeschlusses von der nachträglichen Zustimmung des Rates ab. Versagt dieser seine nachträgliche Zustimmung, darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

### 3. Verstoß gegen Weisungen

Das Weisungsrecht und auch das Zustimmungserfordernis des Rates zielen auf die Sicherung der Einfluss-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde bei verselbstständigten Unternehmen und Einrichtungen ab. Die Weisungsgebundenheit beim Erlass von Satzungen ist darin begründet, dass die Rechtsetzungsbefugnis der AöR ein aus den Befugnissen der Gemeinde abgeleitetes Recht ist.

Weisungen des Rates gelten im Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Verwaltungsratsmitgliedern, daher wird die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsratsbeschlusses durch einen Verstoß gegen eine Weisung des Rates nicht berührt.

Als Maßnahme des Rates bei Verstoß gegen seine Weisung kann er das entsprechende Verwaltungsratsmitglied abberufen.

Diese Maßnahme kommt nicht für den Verwaltungsratsvorsitzenden in Betracht, da dieser nicht vom Rat entsandt, sondern „geborenes“ Mitglied des Verwaltungsrates ist. Er handelt in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter und nicht als politischer Vertreter des Rates.

Auch Enthaltungen verstoßen gegen die Weisungen des Rates, denn der Rat weist ein konkretes Tun an, das dadurch umgangen wird. Gleichwohl sind Enthaltungen nicht mit einem der Weisung des Rates gegensätzlichen Abstimmungsverhalten gleichzusetzen und begründen daher allein keine Abberufung durch den Rat.

Moers, den 29.05.2019

gez.  
Rötters

Hormes